



Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Enger

vom 17.11.2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Enger vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Enger-Mitte und „In der Gliemke“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	95,00 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	190,00 Euro
c)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	690,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	330,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.400,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.800,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (Gebühr pro Grabstelle)		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	766,50 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	273,75 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,07 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,03 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Partnergrab Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.599,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu § 4, 4a, je Grab und Tag	0,42 Euro
c)	Partnergrab Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.646,25 Euro
d)	Verlängerungsgebühr zu § 4, 4c, je Grab und Tag	0,29 Euro
e)	Wahlgrab mit reduziertem Pflanzbeet für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) gem. § 13, 13 der Friedhofssatzung, je Grab	2.518,50 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4, 4e gem. § 13, 13 der Friedhofssatzung je Grab und Tag	0,23 Euro
g)	Gemeinschaftsgrab Erdbestattung am Staudenbeet (Nutzungszeit 30 Jahre) gem. § 13, 12 der Friedhofssatzung, je Grab	3.394,50 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4, 4g, je Grab und Tag	0,31 Euro
i)	Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung am Staudenbeet oder am Würfel/Baum (Nutzungszeit 25 Jahre) gem. § 13, 12 der Friedhofssatzung, je Grab	2.463,75 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4, 4i, je Grab und Tag	0,27 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 08.03.1976 in der Fassung vom 16.09.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,55 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Kalkulatorische Zinsen und AfA
- b. Personal-, Material- und Dienstleistungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	----- Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	690,00 Euro

d) Urnenbeisetzung	310,00	Euro
--------------------	--------	------

(2) Besondere Gebühren		
a) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen		
a.1) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	Euro
a.2) Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	200,00	Euro
a.3) Bei Urnenbeisetzungen	70,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 12, 5 Friedhofssatzung	290,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte für Partnergräber gem. § 13, 11 Friedhofssatzung	330,00	Euro
d) Nachgravur der Namensplatte gem. §13, 11 Friedhofssatzung	260,00	Euro
e) Bronzeschrift/ -schriftplatte am Würfel oder Staudenbeet gem. § 13, 12 Friedhofssatzung	630,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	360,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.380,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	620,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	360,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.380,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	620,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	180,00	Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	690,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	310,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	180,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	690,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	310,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	45,00	Euro
(2)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(3)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro
(4)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	20,00	Euro
(5)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28, 3 Friedhofssatzung	65,00	Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28, 3 Friedhofssatzung	235,00	Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	45,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.08.2017 in der Fassung vom 17.11.2020.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.08.2017 in der Fassung vom 17.11.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.2017 außer Kraft.

..... Eger, den 17.11.2020

Die Friedhofsträgerin

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Marie-Anne
Bode zu Am. Gode zu d.





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger
vom 17. November 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2024 erteilt.

Bielefeld, 18. Februar 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3705

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 23. Februar 2021

Bezirksregierung
Im Auftrag

